

**30. Beilage im Jahr 2015 zu den Sitzungsunterlagen  
des XXX. Vorarlberger Landtages**

---

**Selbständiger Antrag der NEOS Vorarlberg**

An das  
Präsidium des Vorarlberger Landtages  
Landhaus  
6900 Bregenz

**Betreff:      Novellierung des Vorarlberger Gemeindegesetzes – Regelung der  
Befangtheit bei Umwidmungen**

Bregenz, am 16.4.2015

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Sitzung der Feldkircher Stadtvertretung vom 8. Oktober 2013 stand die beantragte Umwidmung eines Grundstückes der Agrargemeinschaft der Altgemeinde Altenstadt zur Beschlussfassung an. Im Anschluss an die relevanten Ausführungen wurde in jener Sitzung über den vorliegenden Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes abgestimmt, wobei sich unmittelbar vor der Abstimmung ein Stadtrat für befangen erklärte, da er Vorstandsmitglied der Agrargemeinschaft Altenstadt sei.

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschloss in der Folge den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans, wobei diesbezüglich festgehalten wurde, dass es gegen diesen Beschluss seitens einer Stadtvertretungsfraktion (drei) Gegenstimmen gab. In weiterer Folge wurde die beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Sitzung der Feldkircher Stadtvertretung vom 17.12.2013 zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt. Wie bereits beim Beschluss zum Entwurf erklärte sich ein Stadtrat für befangen, da er Vorstandsmitglied der Agrargemeinschaft Altenstadt sei. Die Stadtvertretung beschloss dann die beantragte Umwidmung, wobei es zum damaligen Beschluss wiederum (drei) Gegenstimmen einer Stadtvertretungsfraktion gab.

Das der vollzogenen Umwidmung zu Grunde liegende Großprojekt der Agrargemeinschaft der Altgemeinde Altenstadt ist sehr umstritten und wird von den Anrainern im gegenwärtig noch laufenden Bauverfahren rechtlich bekämpft. Diesbezüglich stößt bei den Nachbarn bzw. Anrainern gerade auch der Umstand der vorgenommenen Umwidmung auf großes Unverständnis.

Was die beiden Beschlussfassungen zur relevanten Umwidmung anbelangt, hat sich auf unsere beiden Anfrage vom 19.2.2015 (Zahl 29.01.046) und 2.4.2015 (Zahl 29.01.056) zu diesem Thema inzwischen herausgestellt, dass bei den beiden Abstimmungen tatsächlich Personen mitgestimmt haben, die durch ihre zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gegebene Mitgliedschaft bei der Agrargemeinschaft der Altgemeinde Altenstadt in der Sache faktisch befangen waren, sich aber nicht, wie der bereits erwähnte Stadtrat, für befangen erklärten, sondern der Umwidmung zustimmten.

Die Argumentation der Landesregierung zu diesem Sachverhalt in ihren beiden Anfragebeantwortungen – nämlich dass laut Gemeindegesetz Befangenheitsgründe nicht für die Erlassung von Anordnungen gelten, die sich an einen unbestimmten Personenkreis richten – können und wollen wir nicht gutheißen. Denn das würde rein theoretisch bedeuten, dass eine Mehrheit von Gemeindevertretern einer Gemeinde, die sich zu einer wie auch immer gearteten Vereinigung zusammenschließen, zum eigenen wirtschaftlichen Vorteil (auch eigene) Grundstücke umwidmen können, ohne dass dagegen etwas unternommen werden kann, weil die Umwidmung per Verordnung erfolgt und damit gesetzeskonform ist, auch wenn faktisch eine Befangenheit vorliegt.

Auf dieser Grundlage stellen wir gem. § 12 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags folgenden

## **A N T R A G**

Der Vorarlberger Landtag möge beschließen:

**„Die Vorarlberger Landesregierung wird aufgefordert, zum Vorarlberger Gemeindegesetz eine dahingehende Novelle vorzulegen, dass bei Änderungen eines Flächenwidmungsplanes bzw. bei Grundstücksumwidmungen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes § 28 Abs. 1 bis 4 gelten.“**

Mag. (FH) Sabine Scheffknecht

Mag. Martina Pointner